

## Mitgliedschaft der Gemeinde Altwarp im Tourismusverband Vorpommern e.V.

---

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Uta Strumpf	<i>Datum</i> 24.10.2025
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Altwarp (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

### Sachverhalt

Neben der prioritären Behandlung und die damit verbundene Möglichkeit der Vertretung eigener Interessen profitieren die Mitglieder vom touristischen Netzwerk und erhalten regelmäßige Informationen zum Tourismus in der Region.

Mitglieder können direkten Einfluss auf die Vermarktung, auf die künftige Projektrealisierung und den erforderlichen Haushalt des Verbandes nehmen. Sie haben ein satzungsmäßiges Mitspracherecht bei der weiteren Entwicklung und Vermarktung des vorpommerschen Küstenvorlandes bei jährlich 2 Mitgliederversammlungen und ggf. als Vorstandsmitglied.

Der TVV bietet folgende Leistungen an, bei denen die Mitglieder besondere Betreuung erfahren:

- Beratung der Kommunen, Touristeninformationen und touristischen Leistungsträger
- Einbeziehung bei der Produktentwicklung von touristischen Angeboten sowie die gezielte Bündelung und Vermarktung der Angebotspaletten der Leistungsträger
- Verwaltung der Homepage [www.vorpommern.de](http://www.vorpommern.de) als Plattform für die Angebotslancierung sowie die Darstellung aller Mitglieder
- Unterstützung bei regionalen Tourismusanlässen
- Vertretung touristischer Anliegen gegenüber Politik, Wirtschaft, Medien und Tourismusorganisationen etc.
- Einforderung und Verwaltung von EU-Fördermitteln sowie Entwicklung und Realisierung von Projekten mit kommunalen und privaten Tourismuspartnern im Verbandsgebiet unter besonderer Einbeziehung der Mitglieder
- Professionelle Vermarktung aller touristischen Angebote der Region mit großem Synergieeffekt für alle Mitglieder
- Nutzung des umfangreichen Netzwerkes von Freunden und Partnern des Tourismusverbandes im In- und Ausland, vorrangig in Polen im Hinblick auf die kommende EU-Förderperiode

Der Mitgliedsbeitrag beträgt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2.3. 0,12 € pro Einwohner/Jahr und 0,05 € pro Übernachtung/Jahr ab 2026; mindestens aber 500,00 €.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altwarp beschließt die Mitgliedschaft im Tourismusverband Vorpommern e. V. ab dem 01.01.2026.

Der Mitgliedbeitrag ist in die Haushaltplanung 2026 aufzunehmen.

**Anlage/n**

1	SatzungTVV öffentlich
2	Beitragsordnung TVV öffentlich
3	Infoblatt Mitgliedschaft TVV öffentlich

**Finanzielle Auswirkungen**

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
		x		28.10.10.00	56420000
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

Siegel

\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister/in

## Vereinsatzung

### Paragraph 1: Name, Sitz, und Zweck

1. Der Verband führt den Namen: „Tourismusverband Vorpommern e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
3. Zweck des Verbandes ist es:
  - 3.1. den Tourismus in Vorpommern zu stärken und in sozial- und umweltverträglicher Form zu entwickeln.
  - 3.2. Durchführung von Marktforschung und Marktbeobachtungen.
  - 3.3. Koordinierung des Tourismus.
  - 3.4. Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und diese in den Organisationen des Bäderwesens und des Tourismus geeignet zu vertreten.
  - 3.5. Unterstützung der Tourismusforschung.
  - 3.6. Der Tourismusverband leistet folgende Beratungstätigkeiten:
    - zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch gezielte Investitionen und Projekte im Rahmen eines sozial und ökologisch vertretbaren Tourismus
    - zur Konzipierung und Organisation des Tourismus, insbesondere bei der Gründung von Tourismusvereinen
    - Rechtsfragen im Reiserecht
    - Angebotsgestaltung und Vermittlungstechnik
    - Organisation der Werbung für die Region Vorpommern und deren Darstellung als touristisches Gebiet, Wirtschaftsstandort sowie wissenschaftlicher, kultureller und künstlerischer Anziehungspunkt
    - Organisation von weiterbildenden Maßnahmen im Tourismus
4. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben darf der Verband auch als Nebenzweckprivileg auch wirtschaftlich tätig werden. Dazu ist ein Betrieb gewerblicher Art einzurichten. Die nicht-wirtschaftliche Gesamtausrichtung des Vereins wird dadurch nicht tangiert.

### Paragraph 2: Mitgliedschaft und Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden
  - a) insbesondere die Tourismusvereine, Organisationen und Verbände sowie ländliche Tourismusgemeinschaften und tourismusforschende Einrichtungen
  - b) Gemeinden, Städte, Kreise
  - c) öffentliche und private Betriebe, Gesellschaften und Institutionen der Tourismuswirtschaft
3. Fördernde Mitglieder können werden: Juristische und natürliche Personen, die ein unmittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Verbandes haben und den Verband in besonderem Maße unterstützen und fördern.
4. Die Mitgliedschaft im Tourismusverband Vorpommern e.V. schließt eine Mitgliedschaft in überregionalen Tourismusverbänden nicht aus. Die Interessenvertretung gegenüber überregionalen Tourismusverbänden wird für seine Mitglieder auch durch den Tourismusverband Vorpommern e.V. wahrgenommen.

### **Paragraph 3: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes erworben.
2. Ablehnung und Zustimmung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, seinen Antrag zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **Paragraph 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Ordentliche Mitglieder sind durch ihre in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter\*innen stimmberechtigt.
3. Die stimmberechtigten Personen werden von den ordentlichen Mitgliedern legitimiert. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beteiligung an der Finanzierung des Tourismusverbandes Vorpommern e.V. Es werden echte Zuschüsse zur Erhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erhoben. Die Höhe der Zuschüsse regelt die Beitragsordnung.
5. Privatwirtschaftliche Unternehmen können ein an die Mitgliedschaft gekoppeltes Leistungspaket erhalten, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und die Satzung einzuhalten.

### **Paragraph 5: Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss. Dies gilt sinngemäß für fördernde Mitglieder.
2. Ein Austritt muss schriftlich bis zum 30. Juni erklärt werden. Er ist zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Gesamtvorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes und nach Anhörung des/der Auszuschließenden erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auf einen Antrag des/der Auszuschließenden die Entscheidung des Gesamtvorstandes aufheben oder abändern. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Verbandes, strafbare oder unehrenhafte Handlungen sowie Verletzungen sonstiger Mitgliederpflichten, insbesondere Säumigkeit bei Zahlungspflichten.

### **Paragraph 6: Organisation**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
2. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit im Vorstand und im Gesamtvorstand ist persönlich auszuüben.
3. Der Verband kann Gesellschaften gründen und sich an den bestehenden Gesellschaften beteiligen, die dem Zweck des Verbandes entsprechen.

### **Paragraph 7: Mitgliederversammlung**

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden im zweiten und vierten Quartal eines jeden Jahres einberufen. Die Haupt-Mitgliederversammlung ist im letzten Viertel eines Geschäftsjahres einzuberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder des Verbandes. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern und der Gesamtvorstand entsprechend beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen eine Versammlung fordert. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliederstimmen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer, die Wahl von Ausschüssen, die Wahl von Rechnungsprüfer\*innen
  - b) die Bestätigung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr
  - e) die Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
  - f) den Erlass und Änderung der Geschäftsordnung und des Stellenplanes
  - g) den Erlass und Änderungen der Beitragsordnung
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Alle Mitglieder, die einen Jahresbeitrag von bis zu 500,00 € entrichten, haben eine Grundstimme. Für jeden darüber hinausgehend zu entrichtenden Jahresbeitrag von bis zu 500,00 € erhalten sie eine Mehrstimme. Die Zahl der so errechneten Mehrstimmen erhöht sich ab einem Jahresbeitrag von mehr als 10.000,00 € nicht mehr. Grund- und Mehrstimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich ausgeübt werden. Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch ihre Organe oder durch von diesen bevollmächtigte Dritte aus, die ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen haben.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen können erst nach schriftlicher Vorlage an den Vorstand behandelt werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **Paragraph 8: Vorstand und Gesamtvorstand**

1. Die/der Vorsitzende, ihr/sein\*e Stellvertreter\*in und der/die Schatzmeister\*in bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
2. Der Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte nach den Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er nimmt die Gesellschafterrechte im Falle von Beteiligungen oder Gründungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung wahr.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und einem oder mehreren Beisitzer\*innen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Beisitzer für zwei Jahre. Diese bleiben im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vertreter\*innen ordentlicher Mitglieder und natürliche Personen, ausgenommen fördernde Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, eine/n Ehrenvorsitzende\*n zu wählen. Sie/er kann an allen Sitzungen lt. Satzung teilnehmen. Im Verband ist er mit beratender Stimme tätig.
6. Zu den Vorstandssitzungen ist der Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können anstelle der Beschlussfassung in Vorstandssitzungen Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren und per Fax und Email fassen. Dazu sind den Mitgliedern die Beschlusstexte mit Begründungen zu übersenden. Für die Rücksendung der Beschlussvoten ist eine angemessene Frist einzuräumen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse gelten nur dann als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und innerhalb der Frist ihr Votum abgegeben haben. Die Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt des Umlaufbeschlusses sowie die abgegebenen Stimmen werden mit dem Beschlussergebnis bekannt gegeben. Beschlusanträge sind stets so zu formulieren, dass sie eindeutig befürwortet oder abgelehnt werden können. Mehrere Beschlüsse in derselben Angelegenheit müssen so abgefasst werden, dass sich deren Verwirklichung nicht gegenseitig ausschließt.
9. Beschlüsse in der Vorstandssitzung und in den Umlaufverfahren werden stets mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse mit unmittelbaren finanziellen und anderen haftungsrelevanten Auswirkungen nach § 26 BGB bedürfen dabei immer der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, damit diese wirksam werden können. Stimmenthaltungen werden stets wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
10. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist.

#### **Paragraph 9: Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Arbeitsausschüsse einberufen, die Ausschussmitglieder bestimmen und deren Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen können auch fördernde oder Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören.
2. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **Paragraph 10: Geschäftsführung**

1. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Wird die Geschäftsführung durch ein Mitglied ausgeführt, ist hierfür zwischen dem Tourismusverband Vorpommern e.V. und dem geschäftsführenden Mitglied eine Vereinbarung zu treffen.
2. Die/der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte\*r der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte\*r aller Verbandsangestellten. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden durch den Geschäftsführungsvertrag geregelt.
3. Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes wahr. Sie hat hierüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.
4. An den Sitzungen nach dieser Satzung nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

### **Paragraph 11: Rechnungslegung**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im zweiten Quartal eine Jahresrechnung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung umfasst mindestens einen von den bestellten Rechnungsprüfer\*innen bestätigten Einnahme- und Ausgabebericht.
3. Eine Abschrift der Jahresrechnung ist den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

### **Paragraph 12**

Aufgrund der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbänden an diesem Verband werden die Rechte nach J 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz) HGrG vom 19.08.1969 (BGB1. I S.1273) eingeräumt.

### **Paragraph 13: Auflösung des Verbandes**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, die besonders zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 der Mitgliederstimmen erforderlich.
3. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen.
4. Ist die erforderliche Zahl der Mitgliederstimmen nicht erschienen, so kann eine mit einer Frist von 4 Wochen formgerecht neu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitgliederstimmen beschließen. In der Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit der Zweiteinberufung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Ein nach Abwicklung der Geschäfte vorhandenes Verbandsvermögen fällt bei der Auflösung an gemeinnützige Einrichtungen.

Die vorstehende beschlossene Satzung tritt mit Bestätigung des Amtsgerichtes am 18.03.21 in Kraft.

## **Beitragsordnung des Tourismusverbandes Vorpommern e.V.**

Die vorliegende Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge ab dem 01.01.2024.

### **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge.
2. Mitgliedsbeitrag für **ordentliche Mitglieder** laut Satzung:

#### **2.1. Vereine, Organisationen, Verbände**

Vereine und Verbände entrichten einen Beitrag in Höhe von:

546,00 € im Jahr 2024, 573,00 € im Jahr 2025, 602,00 € ab 2026.

Ein örtlicher Verein, dessen Gemeinde oder Amt ebenfalls Mitglied im Tourismusverband Vorpommern e.V. ist, sowie gemeinnützige Vereine entrichten 168,00 € im Jahr 2024, 176,00 € im Jahr 2025, 185,00 € ab 2026.

Vereine, die Gemeinden vorstehen, zahlen den Beitrag nach den Bemessungssätzen für Gemeinden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Verein eine oder mehrere Gemeinden vertritt.

#### **2.2. Landkreise**

Landkreise entrichten einen Beitrag in Höhe von

0,1155 € pro Einwohner / Jahr und 0,0525 € pro Übernachtung / Jahr in 2024,

0,12 € pro Einwohner / Jahr und 0,06 € pro Übernachtung / Jahr in 2025,

0,13 € pro Einwohner / Jahr und 0,06 € pro Übernachtung / Jahr ab 2026.

Der Beitrag für den Landkreis Vorpommern-Greifswald wird ohne die Übernachtungs- und Einwohnerzahlen der Insel Usedom berechnet.

#### **2.3. Städte, Ämter und Gemeinden**

Städte, Ämter und Gemeinden entrichten einen Beitrag in Höhe von

0,105 € pro Einwohner / Jahr und 0,042 € pro Übernachtung / Jahr in 2024,

0,11 € pro Einwohner / Jahr und 0,044 € pro Übernachtung / Jahr in 2025,

0,12 € pro Einwohner / Jahr und 0,05 € pro Übernachtung / Jahr ab 2026;

mindestens aber 500,00 €.

#### **2.4. Unternehmen**

Gesellschaften, denen Gemeinden vorstehen, zahlen den Beitrag nach den Bemessungssätzen für Gemeinden. Dies gilt sinngemäß, wenn die Gesellschaft eine oder mehrere Gemeinden vertritt.

Unternehmen **mit Übernachtungsangebot** zahlen einen nach **Betten** gestaffelten Beitrag.

Unternehmen **ohne Übernachtungsangebot** zahlen einen nach **Mitarbeitern** gestaffelten Beitrag.

	2024	2025	Ab 2026
bis 4 Betten / bis 2 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	105 €	110 €	116 €
von 5 bis einschließlich 8 Betten / bis 4 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	147 €	154 €	162 €
von 9 bis einschließlich 20 Betten / bis 6 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	210 €	221 €	232 €
von 21 bis einschließlich 30 Betten / bis 10 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	294 €	309 €	324 €
von 31 bis einschließlich 50 Betten / bis 20 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	399 €	419 €	440 €
ab 51 Betten / ab 21 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	525 €	551 €	579 €

**Campingplatzunternehmen** zahlen einen Sockelbeitrag in Höhe von  
263,00 € zuzüglich 1,05 € pro Stellplatz im Jahr 2024,  
276,00 € zuzüglich 1,10 € pro Stellplatz im Jahr 2025,  
289,00 € zuzüglich 1,16 € pro Stellplatz ab 2026.

3. Mitgliedsbeitrag für **fördernde Mitglieder** laut Satzung:  
Natürliche Personen entrichten einen Beitrag in Höhe von 53,00 € im Jahr 2024,  
55,00 € im Jahr 2025, 58,00 € ab 2026.
  
4. Als Berechnungsgrundlage der Mitgliedsbeiträge dienen Auskünfte des Statistischen Landesamtes MV zu den Einwohner- und Übernachtungszahlen aus dem vorangegangenen Jahr des Beitragsjahres, sowie die Auskünfte der Unternehmen nach Anzahl der Betten und Mitarbeiter. Die Mitglieder sind verpflichtet Veränderungen im Personal- oder Bettenbestand an den Tourismusverband zu übermitteln.

## § 2 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungslegung, die im 1. Quartal des laufenden Jahres durch den Tourismusverband Vorpommern erfolgt, von den Mitgliedern zu begleichen. Auf schriftlichen Antrag können die Beiträge in maximal 2 Teilbeträgen entrichtet werden.

Alle Beiträge sind Nettobeiträge. Bisher ist der Mitgliedsbeitrag vom Finanzamt Greifswald steuerfrei gestellt. Im Fall eines Änderungsbescheides durch das Finanzamt erfolgt eine Nachberechnung der Umsatzsteuer durch den Tourismusverband an seine Mitglieder.

Institutionen, die während des laufenden Jahres Mitglied im Tourismusverband werden, zahlen die Jahresgebühr anteilig auf die noch verbleibenden Monate ab Bestätigung ihrer Mitgliedschaft.

Die Beitragsordnung ist mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.12.2023 in Kraft getreten.



## Mitglied im Tourismusverband Vorpommern e.V. – Ihre Investition in eine starke Tourismusregion

Der Tourismus ist ein zentraler Wirtschaftsfaktor für das Vorpommersche Festland – er schafft Arbeitsplätze, belebt Innenstädte, sichert Infrastruktur und erhöht die Lebensqualität vor Ort. Der TVV verfolgt eine nachhaltige Regional- und Produktentwicklung. Als Grundlage für die Arbeit und Tätigkeiten des TVV sowie der Partner und Mitglieder dient die 2023 verabschiedete [Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie](#).

Als Kommune oder touristisches Unternehmen profitieren Sie von einer Mitgliedschaft im **Tourismusverband Vorpommern e.V. (TVV)** in vielfacher Hinsicht:

### Für Kommunen:

- **Strategische Mitgestaltung:** Sie nehmen aktiv Einfluss auf die Vermarktung Ihrer Region, die Realisierung von Projekten und die Priorisierung touristischer Maßnahmen.
- **Politische Vertretung:** Der TVV vertritt Ihre touristischen Interessen in den Netzwerken auf Kreis-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene – mit starker Stimme und langjähriger Erfahrung.
- **Fördermittelzugang:** Als Mitglied profitieren Sie von der Entwicklung und Umsetzung öffentlich geförderter Projekte, in die Sie gezielt einbezogen werden. Der TVV ist sehr erfahren im Projektmanagement und setzt regelmäßig mehrere Projekte auf Kreis-, Landes- oder EU-Ebene um: <https://www.vorpommern.de/projekte.html>
- **Touristische Beratung:** Individuelle Unterstützung bei touristischen Fragestellungen, Angebotsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen – kompetent und praxisnah.
- **Netzwerk & Synergien:** Profitieren Sie vom direkten Austausch mit anderen Kommunen, Touristikern und Institutionen in der Region.

### Für Unternehmen:

- **Sichtbarkeit & Reichweite:** Kostenfreie Grund-Präsenz auf [www.vorpommern.de](http://www.vorpommern.de), im Tourismusjournal, im Newsletter und in den Social-Media-Kanälen des TVV – inklusive direkter Verlinkungen zu Ihren Angeboten.
- **Attraktive Marketingpakete:** Bis zu 25% Rabatt auf Anzeigen, Messeauftritte und Online-Marketingmaßnahmen – exklusiv für Mitglieder.
- **Individuelle Beratung:** Der TVV unterstützt Sie bei der Optimierung Ihres touristischen Angebots, empfiehlt geeignete Marketingstrategien und vernetzt Sie mit regionalen Partnern.
- **Projektintegration:** Unternehmerische Mitglieder werden regelmäßig in innovative EU-geförderte Tourismusprojekte einbezogen – von Radwegen bis Digitalisierung, siehe: <https://www.vorpommern.de/projekte.html>



### **Gemeinsam stärker:**

- **Teil eines regionalen Netzwerks:** Ob Austausch, Kooperation oder gemeinsame Aktionen – als Mitglied sind Sie Teil eines starken touristischen Verbunds mit vielfältigen Möglichkeiten zur Mitgestaltung.
- **Förderung der gesamten Region:** Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag tragen Sie zur überregionalen Sichtbarkeit Vorpommerns bei – jeder Euro fließt in die Zukunftssicherung unseres gemeinsamen touristischen Erfolgs.

### **Fazit:**

Mit rund 1,8 Millionen Übernachtungen (Stand 2024), über 3,8 Millionen Tagesgästen und einer Bruttowertschöpfung von ca. 4,1 Milliarden Euro ist der Tourismus in Vorpommern eine treibende Kraft für Wachstum und Beschäftigung. Eine Mitgliedschaft im TVV sichert Ihnen nicht nur einen Platz in diesem Zukunftsmarkt, sondern auch maßgeschneiderte Unterstützung, wertvolle Kontakte und nachhaltige Wertschöpfung.

### **Sprechen Sie uns gern an! Wir freuen uns auf Sie!**

#### Kontakt:

Tourismusverband Vorpommern  
z.H. der Geschäftsleitung  
Fischstr. 11  
17489 Greifswald

Tel.: 03834 8910

Email: [info@vorpommern.de](mailto:info@vorpommern.de)

Oder informieren Sie sich auf unserer Webseite:

<https://www.vorpommern.de/mitgliedschaft.html>